



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Hinweis zur Anwendbarkeit des bisherigen EWärmeG (EWärmeG 2008) Novelle EWärmeG

Das Umweltministerium möchte auf Folgendes hinweisen und um Beachtung bitten:

1. Das novellierte EWärmeG tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. § 26 EWärmeG 2015 sieht vor, dass auf Gebäude deren Heizanlage vor dem 1. Juli 2015 ausgetauscht wurde, das EWärmeG 2008 anzuwenden ist. Das Gesetz sieht einen abgeschlossenen Austausch vor, d.h. die neue Heizanlage muss betriebsbereit eingebaut sein. Eine Abnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger muss bis zum 1. Juli 2015 nicht stattgefunden haben, um noch unter die Regelungen des EWärmeG 2008 zu fallen.

1. Juli 2015

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015
betriebsbereiter Einbau neuer Heizanlage bis 30.06.15	betriebsbereiter Einbau neuer Heizanlage ab 1.07.15

2. Um Härtefällen gerecht zu werden, die sich z.B. dadurch ergeben, dass mit der Planung bei größeren Anlagen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes begonnen wurde, die Umsetzung aber nicht rechtzeitig bis zum 30. Juni 2015 erfolgen kann oder in Fällen, in denen der Auftrag für die Heizungserneuerung zwar rechtzeitig erteilt wurde, aber aufgrund erhöhter Nachfrage nicht mehr bis zum 30. Juni 2015 ausgeführt werden kann, ist wie folgt zu verfahren:

Es ist analog § 19 Abs. 2 EWärmeG 2015 von den Regelungen der Novelle zu befreien und das EWärmeG 2008 anzuwenden, wenn der Auftrag zum Heizungstausch bis zum 31. Mai 2015 verbindlich erteilt wurde, der beauftragte Sachkundige bestätigt, dass ein rechtzeitiger Einbau vor dem 1. Juli 2015 nicht mehr möglich war, und die neue Heizanlage bis spätestens zum 31. Oktober 2015 betriebsbereit eingebaut wurde.

Die Befreiung kann direkt nach Einbau der neuen Heizanlage oder spätestens zusammen mit dem Erfüllungsnachweis (nach EWärmeG 2008) bei der unteren Baurechtsbehörde geltend gemacht werden. Der verpflichtete Gebäudeeigentümer muss dazu Folgendes vorlegen:

- Verbindliche Beauftragung des Unternehmens bis 31. Mai 2015 (z.B. Kopie der Auftragserteilung),
- Bestätigung des beauftragten Unternehmens, dass ein rechtzeitiger Einbau vor dem 1. Juli 2015 nicht mehr möglich war und
- Bestätigung des mit dem Einbau beauftragten Unternehmens, dass die Heizanlage bis zum 31. Oktober 2015 betriebsbereit eingebaut wurde (z.B. Rechnungskopie mit Einbaudatum).

Wenn vom Eigentümer die geforderten Erklärungen vorlegt werden, ist das EWärmeG 2008 anzuwenden. Für Nichtwohngebäude hat dies zur Folge, dass in diesen Fällen keine Nutzungspflicht entsteht, da Nichtwohngebäude vom EWärmeG 2008 nicht erfasst sind.

	1. Juni 2015	1. Juli 2015	1. November 2015
		EWärmeG 2008	EWärmeG 2015
Verbindliche Auftragserteilung bis 31.05.15		+	betriebsbereiter Einbau neuer Heizanlage